



Protokollauszug vom

17.08.2022

Departement Schule und Sport / Bereich Familie und Betreuung

Vernehmlassung zuhanden des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) betreffend  
Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.444-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme z.H. des Schweizerischen Städteverbandes zur Parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» wird gemäss angehängtem Brief genehmigt und dem Schweizerischen Städteverband eingereicht.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Familie und Betreuung; Departement Soziales, Departementssekretariat; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat den Schweizerischen Städteverband eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren der Parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» teilzunehmen. Der Schweizerische Städteverband hat einen vorbereiteten Entwurf am 16. Juni 2022 seinen Mitgliedern zur Stellungnahme geschickt. Termin zur Einreichung der Stellungnahme ist der 17. August 2022.

Die Parlamentarische Initiative ist für den gesamten Bereich der Kinderbetreuung sehr wichtig. Ziel ist eine Entlastung der Eltern bei der Finanzierung der Kinderbetreuung von Vorschulkindern in Kitas und von Schulkindern in der Schulergänzenden Betreuung. Es wäre ein erster notwendiger Schritt zur Verbesserung der heute insbesondere in der Deutschschweiz sehr problematischen finanziellen Situation der gesamten Kinderbetreuung.

**2. Kommunikation**

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

**Anhang:**

Schreiben an den Schweizerischen Städteverband

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband  
Herr Martin Flügel, Direktor  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

17. August 2022 SR.22.444-2

## **Vernehmlassung betreffend Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung**

Sehr geehrter Herr Flügel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vorbereitung einer Vernehmlassungsantwort des Städteverbandes zur Pa. Iv. 21.403 der WBK-N betr. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung. Es handelt sich dabei gerade für die grösseren Städte mit hohem und weiter wachsendem Bedarf nach Kinderbetreuung für Vorschul- und für Schulkinder um eine sehr wichtige Vorlage, sowohl aus sozialer und pädagogischer, als auch aus finanzpolitischer Sicht.

Der Stadtrat der Stadt Winterthur ist weitgehend einverstanden mit Ihrem Entwurf. Insbesondere begrüssen wir die unter «Allgemeine Einschätzung» gemachten Ausführungen zum Stellenwert der Vorlage. Es ist richtigerweise das primäre Ziel der Vorlage, die Eltern bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu entlasten und damit eine Annäherung der Schweiz an das europäische Umfeld zu ermöglichen. Dass die Elternentlastung mit Pauschalbeträgen erfolgen soll, welche kantonale und/oder kommunale Beiträge ergänzen, ist wirkungsvoll und entschärft das allgemein bekannte Problem der zu hohen Elternbelastung in der Schweiz. Wie effektiv die Entschärfung des Problems letztlich ausfällt, wird wesentlich durch die Höhe der Festlegung gem. Art. 7 Abs. 2 durch den Bundesrat sowie durch die Höhe der Prozentsätze gem. Art. 8 und 9 bestimmt. Wir begrüssen eine möglichst hohe Bundesbeteiligung.

Weiter unterstützen wir die Aussage zum Geltungsbereich des geplanten Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG), wonach sich das Gesetz nicht auf das Vorschulalter beschränken darf, sondern auch das Schulalter der Kinder umfassen soll. Wir sind auch einverstanden mit der Grundhaltung, dass die Regelfinanzierung der Kinderbetreuung durch Kantone und Gemeinden zu erfolgen hat, allerdings mit dem Hinweis, dass die hohen Kosten nicht, wie dies im Kanton Zürich und weiteren Kantonen bisher der Fall ist, allein den Gemeinden überlassen werden können. Denn dadurch werden Innovationen und Qualitätsentwicklungen verhindert.

Am UKibeG wird kritisiert, es fördere die Qualitätsentwicklung zu wenig. Aus unserer Sicht wäre dies eine falsche Erwartung an ein Gesetz mit dem prioritären Ziel, die Eltern zu entlasten. Diese Zielsetzung unterstützen wir sehr. Damit wird nicht gesagt, die Qualitätsentwicklung sei weniger dringend, im Gegenteil. Wir erachten aber dieses Gesetz als einen Schritt zu einer Verbesserung eines auf allen Ebenen unhaltbaren Zustandes und erwarten von ihm nicht, dass es eine abschliessende Lösung aller Probleme bringt. Es wird weiterhin grossen Druck aller Beteiligten brauchen, um bessere Rahmenbedingungen und Planungssicherheit für die privaten und öffentlichen Trägerschaften zu erreichen, welche ihrerseits erst die Grundlagen zu Qualitätsentwicklungsprozessen bilden.

Nachfolgend unsere Anmerkungen zu einzelnen Artikeln (Wo nichts vermerkt ist, sind wir mit den Anmerkungen des Städteverbandes einig):

- Art. 2 Bst. a:  
Wir schliessen uns der Haltung an, dass eine Differenzierung nach Alter einer Aufteilung in Sockel- und Zusatzbeitrag vorzuziehen ist. Eine Differenzierung nach Alter macht aber auch nur Sinn, wenn die Unterstützung im Vorschulbereich tatsächlich 20% beträgt (Art. 8) und nicht tiefer ausfällt.
- Art. 3 Bst. a sowie Art. 4 Abs. 1:  
Der Aufwand zur Kontrolle der Erwerbstätigkeit oder anderer Indikationen für die Kostenbeteiligung ist tatsächlich enorm, müssen doch von allen Eltern Bestätigungen eingeholt, geprüft und nach Ablauf neu eingefordert werden. Eine bedingungslose Mitfinanzierung bedeutet (neben allen erwähnten Argumenten) vor allem für die Kitas einen Abbau von unnötiger Bürokratie. Wir schlagen daher eine verkürzte Formulierung der beiden Artikel vor:
  - **Art. 3 Bst. a:**  
***familienergänzende Kinderbetreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte;***
  - **Art. 4. Abs. 1:**  
**Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung.**
- Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 8 und 9, Sockel- und Zusatzbeitrag:  
Wir unterstützen die Forderung eines **Bundesbeitrags an die Eltern von 20%** der Kosten eines Betreuungsplatzes und **lehnen die Aufteilung in einen Sockel- und einen Zusatzbeitrag grundsätzlich ab**. Der Zusatzbeitrag wird bei Kantonen, welche bisher gar nicht oder zu wenig mitfinanzieren, keine Anreizwirkung zeigen, weil jede Mitfinanzierung bei ihnen ein Kostenwachstum auslöst. Dazu kommen die im Entwurf erwähnten Ungerechtigkeiten unter den Eltern und unter den Gemeinden innerhalb der Kantone sowie die Erhöhung der Regelungsdichte und die extrem aufwändige Umsetzung.  
Sollte sich der Städteverband aus politischen Gründen gezwungen sehen, an der Aufteilung in einen Sockel und einen Zusatzbeitrag festzuhalten, so regen wir an zu prüfen, ob **Zusatzbeiträge direkt an die Städte auszuführen** wären und nicht ausschliesslich via Kantone. Damit könnten eigene Finanzierungsanstrengungen der Städte honoriert werden.
- Art. 7 Abs. 2, Berechnung der Kosten eines Betreuungsplatzes:  
Die Berücksichtigung der regionalen Bedingungen bei der Bemessung der Vollkosten ist unbedingt nötig. Auch dann fallen aber die Vollkosten eines Betreuungsplatzes in der

Deutschschweiz, besonders bei den Kitas durch die grundsätzlich schlechte Finanzierung zu tief aus. Die zu vielen Schulabgänger/innen in Billigst-Praktikumsverhältnissen, zu wenigen tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen und generell die sehr tiefen Löhne verzerren die Vollkosten pro Betreuungsplatz nach unten. Eine Lösung könnte hier die Erstellung von Modellberechnungen für die verschiedenen Betreuungsformen und Regionen darstellen, was zwar durch die sehr unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen sicher schwierig ist. Trotzdem regen wir an, in der Vernehmlassung auf diese Tatsache hinzuweisen und zu verlangen, dass **mittelfristig, wenn bessere Datengrundlagen vorhanden sind, die Berechnungsgrundlage angepasst** werden muss.

- Art. 7 Abs. 4, Bundesbeitrag an Eltern eines Kindes mit Behinderung:  
Ein diskriminierungsfreier Zustand besteht dann, wenn Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen dieselben Elternbeiträge leisten, wie alle andern Eltern auch. Die behinderungsbedingten Mehrkosten dürfen weder bei den Eltern noch bei der Betreuungseinrichtung anfallen. Sie müssen durch die öffentliche Hand getragen werden. Dass die Gesetzesvorlage die Auszahlung dieser Beiträge an die Eltern vorsieht, verkompliziert den operativen Ablauf, entspricht aber der Logik des Gesetzes.

Eine Benachteiligung der Kantone, Städte und Gemeinden, die aktuell die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen, kann mit dem Formulierungsvorschlag von Procap ausgeschlossen werden. Dieser hat zum Ziel, einen Anreiz zur Mitfinanzierung durch Kantone und Gemeinden zu setzen. **Wir empfehlen dem Städteverband, die Formulierung wie folgt zu übernehmen:**

*«Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn durch die Behinderung tatsächlich höhere Kosten entstehen und diese Kosten von der öffentlichen Hand finanziert werden (Kantone, Gemeinden). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.»*

- Art. 13, Programmvereinbarungen:  
Wir begrüssen die Bestimmungen zu den Programmvereinbarungen und die Aussagen im Vernehmlassungsentwurf des SSV. Unser zentrales Anliegen ist, dass die Abwicklung und das Controlling möglichst aufwandarm erfolgen wird.
- Art. 15, Bemessung der Finanzhilfen:  
Die Finanzhilfen des Bundes können durch Art. 15 torpediert werden, wenn sich der Kanton daran nicht beteiligt. Dies war im Kanton Zürich bisher der Fall. Wir schlagen deshalb den Einbezug von Gemeindeleistungen wie folgt vor: **«Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons und der Standortgemeinde für die Massnahmen nach Artikel 13.»**
- Art. 16 Abs. 2:  
Es ist zu erwähnen, dass zu den «weiteren relevanten Akteuren» **auch die Städte zählen.**
- Art. 17 Abs. 1, Statistik:  
Um Musterberechnungen der Vollkosten anstellen zu können müssen im Rahmen der zentralen Datenerhebung auch regionale Kenndaten zu kostenrelevanten Faktoren erhoben werden (u.a. Lohnempfehlungen, Gruppengrössen etc.). Wir unterstützen die

[Betreff]

Seite 4

Haltung des SSV, keine Daten für den Bereich der frühen Kindheit zu erheben, nachdem noch gar nicht definiert ist, woraus dieser sehr heterogene Bereich besteht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der Anträge in der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes bestens.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber

Mailkopie an:  
[info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch)